

Steuerkanzlei Heinzig · Thomasiusstr. 2 · 04109 Leipzig

Tel.: (0341) 99 99 - 00 7
Fax: (0341) 99 99 - 00 8
Handy: (0163) 37 96 590

E-mail:
steffen.heinzig.leipzig@datevnet.de
oder
stb.heinzig.leipzig@datevnet.de

3

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung
- Einkünfte einer Gemeinschaftspraxis
- Abzug selbst getragener Benzinkosten
- Neues zur doppelten Haushaltsführung
- Antrag auf Erlass der Grundsteuer
- Kosten einer Dichtheitsprüfung
- Einkommensteuererklärung per Fax
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe März 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer März-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung der Frage angerufen, ob eine fehlerhafte Rechnung rückwirkend berichtigt werden kann. Sollte der EuGH dies bejahen, könnten Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer vermieden werden.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist eine Rechnung fehlerhaft,

kann sie berichtigt werden. Der Finanzverwaltung zufolge wirkt die Berichtigung jedoch nicht zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung für das Jahr, in dem die fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde.

Sachverhalt: Der Kläger war Unternehmer und machte u. a. im Jahr 2011 die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend, in denen die Steuernummer fehlte. Im Jahr 2013 führte das Finanzamt eine Außenprüfung durch und beanstandete die Rechnungen. Der Kläger ließ daraufhin noch während der Außenprüfung im Jahr 2013 einen Teil der Eingangsrechnungen berichtigen und legte diese dem Außenprüfer vor; den verbleibenden Teil der beanstandeten Rechnungen ließ er erst im Jahr 2014 im anschließenden Einspruchsverfahren gegen den Umsatzsteuerände-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

rungsbescheid berichtigen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2011.

Entscheidung: Das FG möchte nun vom EuGH wissen, ob – und ggf. unter welchen Bedingungen – einer **Rechnungsberichtigung Rückwirkung** zukommt.

Sollte der EuGH eine Rückwirkung bejahen, ist zu klären, welche **Mindestanforderungen** an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind, z. B., ob die ursprüngliche Rechnung bereits eine Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers enthalten muss. Sollte es sich bei der Angabe der Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nämlich um eine sog. Mindestanforderung für eine ordnungsgemäße Rechnung handeln, wären die streitigen Unterlagen aus dem Jahr 2011 nicht als Rechnung anzusehen. Eine rückwirkende Berichtigung wäre dann nicht möglich, weil die „berichtigten Rechnungen“ aus den Jahren 2013 und 2014 als **erstmalige Rechnungen** einzustufen wären. Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Berichtigung einer Rechnung noch rechtzeitig ist, wenn sie erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens erfolgt.

Die Frage der Rückwirkung hat Bedeutung für die **Zinsen zur Umsatzsteuer**. Ohne Rückwirkung würde der Kläger die Vorsteuer in den Jahren 2013 und 2014 erhalten und müsste im Gegenzug die geltend gemachte Vorsteuer für das Jahr 2011 zurückzahlen; diese Rückzahlung wäre mit Nachzahlungszinsen von jährlich 6 % zu leisten.

Einkünfte einer Gemeinschaftspraxis

Eine ärztliche Gemeinschaftspraxis ist auch dann **freiberuflich tätig**, wenn sie einen **angestellten Arzt** beschäftigt, die wesentlichen Behandlungsentscheidungen jedoch von den Praxisinhabern getroffen werden. Die Einkünfte aus der Gemeinschaftspraxis sind dann **nicht gewerbsteuerpflichtig**.

Hintergrund: Freiberufliche Einkünfte unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Zu den freiberuflichen Einkünften gehören u. a. auch Einkünfte aus einer ärztlichen Tätigkeit. Sobald der Arzt jedoch angestellte Ärzte beschäftigt, besteht die Gefahr, den Status der Freiberuflichkeit zu verlieren – denn dann ist er möglicherweise nicht mehr leitend und eigenverantwortlich tätig. Folge: Gewerbesteuer wird fällig.

Streitfall: Eine Gemeinschaftspraxis war auf dem Gebiet der Anästhesie spezialisiert und übernahm für andere Ärzte, die ambulant behandelten, die Anästhesie der Patienten. Die Gemeinschaftspraxis beschäftigte eine angestellte Ärztin, die die Anästhesie **in einfachen Fällen** übernahm. Die jeweilige **Voruntersuchung** der Patienten wurde von einem der Praxisinhaber durchgeführt, der auch jeweils eine **Behandlungsmethode** vorschlug. Die Praxisinhaber behielten sich die **Behandlung in problematischen Fällen** vor. Das Finanzamt ging wegen der Beschäftigung einer Ärztin von gewerblichen Einkünften der Praxis aus.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage der Gemeinschaftspraxis statt:

- Bei einem Arzt ist die Mithilfe qualifizierter Mitarbeiter steuerlich unschädlich und führt nicht zu gewerblichen

Einkünften, wenn er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Den **wesentlichen Teil der ärztlichen Behandlung muss der Praxisinhaber also selbst übernehmen**.

- Allerdings genügt es, wenn der Praxisinhaber durch eine **regelmäßige und eingehende Kontrolle** Einfluss auf die Tätigkeit seiner Mitarbeiter nimmt und damit die **Behandlung prägt**.
- Im Streitfall war eine derartige Eigenverantwortlichkeit der Praxisinhaber zu bejahen. Denn sie führten die Voruntersuchungen selbst durch, legten die Behandlungsmethode fest und behielten sich die Behandlung problematischer Fälle vor. Die angestellte Ärztin durfte nur in einfachen Fällen die Anästhesie übernehmen.

Hinweise: Nicht erforderlich ist damit die unmittelbare Ausführung der Anästhesie durch die Inhaber der Gemeinschaftspraxis. Dies würde die Anforderungen an eine freiberufliche Tätigkeit überdehnen und dazu führen, dass der Einsatz fachlich qualifizierten Personals im Bereich der Medizin stets zu gewerblichen Einkünften führt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abzug selbst getragener Benzinkosten

Ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzen kann und den Nutzungsvorteil nach der sog. 1 %-Methode versteuert, **kann** die von ihm getragenen **Benzinkosten als Werbungskosten absetzen**. Dies gilt sowohl für die Benzinkosten, die auf betriebliche Fahrten entfallen, als auch für die Benzinkosten für Privatfahrten.

Hintergrund: Der private Vorteil der Nutzung eines Dienstwagens muss versteuert werden. Dieser Vorteil kann entweder nach der 1 %-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Monat angesetzt werden oder aber mit den anteiligen Kosten für die Privatfahrten, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Das Gesetz enthält keine Regelung, wie **eigene Aufwendungen des Arbeitnehmers** für den Dienstwagen zu behandeln sind.

Streitfall: Der Kläger durfte seinen Dienstwagen privat nutzen. Er versteuerte den Nutzungsvorteil nach der 1 %-Methode, da er kein Fahrtenbuch führte. Er trug die Benzinkosten selbst und machte diese als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Das FG Düsseldorf gab ihm Recht:

- Die Benzinkosten waren beruflich veranlasst, soweit der Kläger beruflich mit dem Wagen unterwegs war.
- Aber auch die auf seine Privatfahrten entfallenden Benzinkosten waren als Werbungskosten abziehbar, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Kfz-Nutzung aufgewendet wurden.
- Der Abzug der auf die Privatfahrten entfallenden Benzinkosten setzt nicht die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs voraus. Auch im Rahmen der 1 %-Methode ist ein Abzug möglich. Denn die steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen des Arbeit-

nehmers kann nicht davon abhängen, nach welcher Methode seine Einnahmen bewertet werden.

Hinweis: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, sodass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Hintergrund für die Revisionszulassung ist, dass der BFH Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Dienstwagen nur bei der Fahrtenbuchmethode als Werbungskosten anerkannt hat. Im Rahmen der 1 %-Methode hat der BFH **bisher nur Zuzahlungen zum Kaufpreis** zugunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt und die Zuzahlung, verteilt über die Nutzungsdauer des Dienstwagens, als Werbungskosten anerkannt.

Neues zur doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn beide Partner (Eheleute, Lebenspartner und auch unverheiratete Lebensgefährten) am selben Beschäftigungsort tätig sind und dort eine **gemeinsame Zweitwohnung** unterhalten. Allerdings spricht die Lebenserfahrung dafür, dass sich in einem solchen Fall der Lebensmittelpunkt vom bisherigen Wohnort zum Beschäftigungsort verlagert und damit die doppelte Haushaltsführung entfällt.

Hintergrund: Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer neben seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) noch eine Wohnung am Beschäftigungsort (Zweitwohnung) unterhält. Er kann dann u. a. die Kosten für die Zweitwohnung und die wöchentlichen Familienheimfahrten steuerlich absetzen.

Streitfall: Der Klägerin und ihrem Lebensgefährten stand in A, ihrer Heimatstadt, eine 72 qm große 2,5 Zimmer-Wohnung zur Verfügung, die den Eltern des Lebensgefährten gehörte. Sowohl die Klägerin, als auch ihr Lebensgefährte, arbeiteten in E. Dort hatten sie bis Oktober 2008 eine 70 qm große Wohnung gemietet und zogen ab November in eine 156 qm große Wohnung (ebenfalls in E) um. Die Klägerin fuhr im Jahr 2008 22 Mal von E nach A. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz (FG) erkannten die doppelte Haushaltsführung nicht an, weil die Klägerin zusammen mit ihrem Lebensgefährten am Beschäftigungsort ihre Hauptwohnung unterhalten habe.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das FG zurück:

- Eine doppelte Haushaltsführung setzt u. a. voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb seines Beschäftigungsortes seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn der Arbeitnehmer zusammen mit seinem Lebensgefährten/Lebenspartner/Ehegatten gemeinsam am Beschäftigungsort arbeitet. **Allein deshalb** darf also eine doppelte Haushaltsführung **nicht abgelehnt** werden.
- Das FG muss nun im zweiten Rechtszug prüfen, ob die Klägerin ihren Lebensmittelpunkt noch in A hatte oder ob sie ihn bereits nach E verlagert hatte. Dies hängt insbesondere von den **persönlichen Verhältnissen** der Klägerin ab, von der **Art und Intensität ihrer sozialen Kontakte**, von **Vereinsmitgliedschaften**, von der **Größe und Ausstattung ihrer Wohnungen** und von der **Dauer des jeweiligen Aufent-**

halts in beiden Wohnungen. Relevant ist auch, ob sie die Fahrten nach A nur wegen eventueller Familienbesuche unternommen hat oder aber um ihren Lebensmittelpunkt in A aufrechtzuerhalten.

Hinweise: Der BFH weist in seinem Urteil deutlich darauf hin, dass sich der Lebensmittelpunkt bei Ehegatten/Lebenspartnern/Lebensgefährten in der Regel zum Beschäftigungsort hin verlagert, wenn dort eine **familien-gerechte Wohnung** bezogen wird. Da die Klägerin an ihrem Beschäftigungsort in E bis Oktober eine ungefähr gleich große Wohnung wie in A zusammen mit ihrem Lebensgefährten nutzte und ab November sogar eine doppelt so große Wohnung in E anmietete, dürfte eine Anerkennung der doppelten Haushaltsführung eher unwahrscheinlich sein.

Vermieter

Antrag auf Erlass der Grundsteuer

Anträge auf Erlass der Grundsteuer müssen bis zum 31. 3. gestellt werden.

Hintergrund: Trotz erheblicher Bemühungen können Immobilien häufig nicht vermietet werden. Bleiben Mieteinnahmen unverschuldet aus, so kann dies unter Umständen zum teilweisen Erlass der Grundsteuer führen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang Folgendes:

- Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer muss bei den Steuerämtern der Städte und Gemeinden (in den Stadtstaaten bei den Finanzämtern) gestellt werden.
- Die Grundsteuer wird erlassen, wenn die Mieterträge entweder um mehr als 50 % hinter dem normalen Rohertrag einer Immobilie zurückgeblieben sind oder eine Immobilie vollkommen ertraglos war. Im ersten Fall werden 25 % der Grundsteuer erlassen, im zweiten Fall 50 %.
- Ein Erlass der Grundsteuer kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter den Mietausfall nicht zu vertreten hat. Denkbar sind bspw. Mietausfälle aufgrund von Unwettern, Brand- oder Wasserschäden oder wegen strukturellen Leerstandes.
- Dies muss der Vermieter nachweisen (z. B. durch Dokumentation der Vermietungsbemühungen).
- Die Frist für Erlassanträge für das Jahr 2014 läuft am **31. 3. 2015** ab.

Alle Steuerzahler

Kosten einer Dichtheitsprüfung

Die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Wasserleitung im eigenen Haushalt mindern im Umfang von 20 % der Arbeitskosten die Steuer. Unbeachtlich ist, ob die Wasserleitung defekt ist oder ob eine bislang intakte Leitung auf mögliche Defekte hin untersucht wird.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen wegen Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung im Haushalt des

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen **Arbeitskostenanteil gewährt** (höchstens 1.200 €). Der Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen. Etwaige Materialkosten sind nicht begünstigt.

Streitfall: Der Kläger ließ eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung in seinem Wohnhaus durchführen. In der Rechnung waren rund 350 € an Arbeitskosten enthalten. Der Kläger beantragte hierfür eine Steuerermäßigung von 20 %. Das Finanzamt lehnte die Ermäßigung ab, weil die Dichtheitsprüfung **keine Handwerkerleistung** sei, sondern einer **Gutachtertätigkeit** entspreche.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten, die der **Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung** im Haushalt des Steuerpflichtigen **dienen**.
- Es kommt **nicht darauf an**, ob der Gegenstand, auf den sich die Handwerkerleistung bezieht, bereits **defekt** ist. Unter den Begriff der Instandhaltung fällt somit auch die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Gegenstandes. Denn auch sie erhöht die Lebensdauer und dient der (vorbeugenden) Schadensabwehr.

Hinweise: Der BFH legt den Begriff der Handwerkerleistung zugunsten der Steuerzahler weit aus, sodass auch **Präventivmaßnahmen begünstigt** sind.

Für die Steuerermäßigung kommt es nicht darauf an, ob der Handwerker in der Handwerkerrolle eingetragen ist oder ob er umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer anzusehen ist, der Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen darf.

Typische begünstigte Handwerkerleistungen sind z. B. die Beseitigung kleinerer Schäden, Malerarbeiten, die Modernisierung des Badezimmers, Garten- und Wegebauarbeiten, der Austausch von Fenstern sowie die Wartung und der Austausch von Gas- und Wasserinstallationen.

Einkommensteuererklärung per Fax

Die Einkommensteuererklärung kann auch per Telefax an das Finanzamt übermittelt werden. Ebenso kann das Deckblatt der Einkommensteuererklärung, auf dem sich die Unterschrift des Steuerpflichtigen befindet, als Telefaxkopie beim Finanzamt fristwahrend eingereicht werden.

Hintergrund: Nach dem Gesetz ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur dann wirksam, wenn sie vom Steuerpflichtigen **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Was darunter zu verstehen ist, daran schieden sich im **Streitfall** die Geister:

Die Steuerberaterin der Klägerin reichte am 30. 12. 2011 die Einkommensteuererklärung für 2007 ein; am 31. 12. 2011 endete die Festsetzungsfrist. Das Deckblatt der Einkommensteuererklärung war eine **Telefaxkopie** – somit lag auch die Unterschrift der Klägerin lediglich in Kopie vor. Die Steuerberaterin hatte der Klägerin nämlich zuvor das Deckblatt der Steuererklärung zugefaxt, welches diese unterschrieben und ihrerseits an die Steuerberaterin zurückgefaxt hatte. Das Finanzamt lehnte die Veranlagung zur Einkommensteuer wegen Eintritts der Verjährung ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die am 30. 12. 2011 eingegangene Einkommensteuererklärung war wirksam – sie war eigenhändig unterschrieben.
- Es spielte keine Rolle, dass es sich bei dem Deckblatt mit der Unterschrift um eine Telefaxkopie gehandelt hat. Denn für die Einkommensteuererklärung **gilt nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze**, für die höchstrichterlich bereits entschieden ist, dass eine **Übermittlung per Telefax** in allen Gerichtszweigen **uneingeschränkt zulässig** ist.
- Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift soll gewährleisten, dass die erklärende Person **zuverlässig festgestellt werden** kann, dass es sich bei der Steuererklärung **nicht nur um einen Entwurf** handelt und dass der **Steuerpflichtige die Verantwortung** für den Inhalt der Steuererklärung **übernimmt**.
- Diese Zwecke werden auch dann erreicht, wenn der Steuerpflichtige die von ihm eigenhändig unterschriebene Steuererklärung per Fax an das Finanzamt übermittelt.

Hinweise: Dem BFH zufolge ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige vom Inhalt der gesamten Steuererklärung tatsächlich Kenntnis nimmt. Denn mit der Unterschrift auf dem Deckblatt übernimmt er die Verantwortung für die gesamte Steuererklärung. Selbst bei Abgabe einer Steuererklärung im Original würde sich nur auf dem Deckblatt der Erklärung eine Unterschrift befinden, nicht aber unter den einzelnen Anlagen zur Steuererklärung (z. B. der Anlage N oder der Anlage V). Nicht ausreichend ist jedoch die Unterschrift des Steuerpflichtigen auf einem Unterschriftsstreifen, den der Steuerberater auf das Deckblatt der Steuererklärung klebt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im März 2015

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 3. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 3. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 3. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 3. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 3. 2015 |